

Jahrgang 16

Laufende Nummer: 21/2024



Zweite Ordnung zur Änderung der  
Geschäftsordnung für den Hochschulrat  
der Hochschule Ruhr West  
vom 20.09.2024



Mülheim, den 20.09.2024

## **Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West**

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), gibt sich der Hochschulrat der Hochschule Ruhr West die folgende Änderungsordnung zu seiner Geschäftsordnung:

## Artikel I

### Änderung der Geschäftsordnung für den Hochschulrat

Die Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Hochschule Ruhr West vom 07.09.2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2015) in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 10.03.2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 06/2022) wird wie folgt geändert:

1. § 4 – Aufwandsentschädigung wird wie folgt neu gefasst:

Die Hochschule leistet den Mitgliedern des Hochschulrats auf Antrag gemäß § 21 Abs. 6 Satz 6 HG NRW Aufwandsentschädigungen nach folgender Maßgabe:

1. Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von
    - 350,00 Euro je Tag einer Hochschulratssitzung oder Klausurtagung, die in Präsenz stattfindet und an der sie in Präsenz teilnehmen
    - 350,00 Euro je Hochschulratssitzung, die hybrid oder elektronisch stattfindet, mehr als 4 Stunden dauert und an der sie elektronisch teilnehmen
    - 200,00 Euro je Hochschulratssitzung, die hybrid oder elektronisch stattfindet, bis zu 4 Stunden dauert und an der sie elektronisch teilnehmen
    - 200,00 Euro je weitere Sitzungen, an denen Mitglieder des Hochschulrats in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Hochschulrates (§ 21 Abs. 5a HG NRW) teilnehmen.
  2. Der/Die Vorsitzende erhält eine gegenüber Ziffer 1 um 200,00 Euro bzw. 100,00 Euro erhöhte Aufwandsentschädigung je Sitzung, an der er/sie teilnimmt. Ist die/der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme und -leitung gehindert und übernimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter deswegen den Vorsitz in der Sitzung, erhält sie/er die erhöhte Aufwandsentschädigung.
  3. Bei Teilnahme an Sitzungen von Findungskommissionen erhalten die teilnehmenden Hochschulratsmitglieder je nach gewählter Sitzungsform eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages gemäß Ziffer 1.
  4. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird anstelle von Einzelbeträgen der höchste Satz gemäß Ziffer 1 berechnet.
  5. Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1 bis 4 werden den Hochschulratsmitgliedern angefallene Reise- und Übernachtungskosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostenrechts erstattet.
  6. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung wird auf der Homepage der Hochschule Ruhr West veröffentlicht (§ 21 Abs. 6 Satz 7 HG NRW).
2. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe „fünf Arbeitstage“ durch die Angabe „zehn Arbeitstage“ ersetzt.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Hochschule Ruhr West tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Ruhr West vom 17.09.2024.

Mülheim, den 17.09.2024

Vorsitzender des Hochschulrats  
Gez. Arne Gillert

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim, den 20.09.2024

Die Präsidentin  
Gez. Prof. Dr. Susanne Staude